

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2019

zu Ltg.-766/A-4/94-2019

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 22. Oktober 2019

im Hause

LHSTV-P-L-397/139-2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Grünflächen und Erholungsflächen werden jetzt wichtiger als Bauland“, Stephan Pernkopf, Kurier 15. Juli 2019, zu Zahl Ltg.-766/A-4/94-2019, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu Frage 1, 2, 3, 4 und 8:

Das gegenständliche Projekt im Betreuungsgebiet des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Außerhalb der Wildbach-Einzugsgebiete wurden in der Gemeinde Hofstetten-Grünau bisher 4,5 Mio. Euro mit einem Landesanteil von rd. Euro 1,975 Mio. für Hochwasserschutz investiert.

Zu Frage 5:

Die Rahmenbedingungen und Begründungen für die Widmungen von Bauland werden im jeweiligen Umwidmungsverfahren seitens der Gemeinde in einem Erläuterungsbericht dokumentiert. Unter welchen Voraussetzungen eine Widmung zustande gekommen ist, ist stets im Einzelfall zu klären.

Von welchen Flächen in der Anfrage die Rede ist, kann daher nur vermutet werden. Eine Analyse der Widmungsfälle der letzten Jahre zeigt, dass bei den in Frage kommenden Fällen die Baulandwidmung deutlich vor der Erstellung eines Gefahrenzonenplans erfolgte. Auch erfolgte die Baulandwidmung zu einem Zeitpunkt als im Umfeld bereits namhafte Bebauung vorhanden war.



Zu Frage 6:

Laut NÖ Raumordnungsgesetz sind Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden oder wildbachgefährdet sind, im Flächenwidmungsplan der Gemeinde kenntlich zu machen. Das Raumordnungsgesetz sieht für diese Flächen ein Baulandwidmungsverbot vor. Ausgenommen vom Widmungsverbot sind lediglich Flächen für Bauwerke, die auf Grund ihrer Funktion an bestimmten Standorten ungeachtet einer allfälligen Gefährdung errichtet werden müssen sowie Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes.

Die Gefahrenzonen sind in den Gefahrenzonenplänen des Flussbaus der Bundeswasserbauverwaltung bzw. in den Gefahrenzonenplänen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung dargestellt. Zudem gibt es für eine Reihe von Gewässern, die im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung liegen, Abflussuntersuchungen mit der Ausweisung des Abflussbereichs eines HQ100. All diese Grundlagen über die Naturgefahr werden in wechselnden Abständen revidiert bzw. überarbeitet. Dabei kann es vorkommen, dass eine ursprünglich ermittelte Gefährdungszone auf Grund aktueller Ereignisse oder neuer Datengrundlagen wesentlich vergrößert werden muss. Wird Bauland vor diesem neuen Kenntnisstand gewidmet, kann es vorkommen, dass es sich in weiterer Folge innerhalb einer Gefährdungszone befindet.

Zu Frage 7:

Der zitierte Artikel beschreibt die derzeit laufenden Regionalplanungsprozesse im Gerichtsbezirk Schwechat. Aber auch in allen anderen Landesteilen legen wir Wert auf eine planvolle Entwicklung der Gemeinden. Jegliche neuen Widmungen müssen dem NÖ Raumordnungsgesetz entsprechen. Dieses wurde in den letzten Jahren in vielen Bereichen angepasst bzw. verschärft. Genannt werden können insbesondere neue Siedlungsgrenzen und die strenge Regelung zu neuen Handelsflächen. Erste Erfolge der verschiedenen Maßnahmen deuten sich bereits an. Der Bodenverbrauch in Niederösterreich ist stark rückläufig. Eine Tendenz, die auch von unabhängigen Experten des Umweltbundesamtes geteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.